

Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 4, 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 09. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Gnarrenburg bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs.1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (3) Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Ziele der Frauenbeauftragten übertragen werden. Die Frauenbeauftragte legt dem Gemeinderat über den Bürgermeister dazu einen Entwurf vor, der diesem seine Stellungnahme beifügt.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden. Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates oder des Verwaltungsaus-

schusses verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten. Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Akteneinsicht legt der Bürgermeister fest.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rothenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 09. Juni 1997

Gemeinde Gnarrenburg

Bayer
Bürgermeister

Gnarrenburg, den 31. August 1997
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister